



Liebe Schülerinnen und Schüler,

**um den Infektionsschutz in Zeiten der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten,
gelten besondere Hygieneregeln an der Berufsschule Sankt Georg:**

1 Bei coronaspezifischen Krankheitszeichen verhalten wir uns so,

wie es im Infoblatt des Staatsministeriums zum „Umgang mit Krankheits- und Erkältungs-symptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“ steht. Das jeweils aktuelle Infoblatt des Staatsministeriums wird allen Schülerinnen und Schülern ausgehändigt.

Wer positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde oder im Kontakt zu einer infizierten Person steht, darf die Schule nicht betreten und muss sich an die Vorgaben des jeweiligen Gesundheitsamtes halten.

2 Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur mit negativem Testergebnis möglich!

Ein negativer Covid-19-Test kann erbracht werden, durch:

- einen Selbsttest, der unter Aufsicht in der Schule durchgeführt wird.
- einen aktuellen PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde. Der PCR-Test oder PoC-PCR-Test darf höchstens 48 Stunden zurückliegen, der PoC-Antigentest höchstens 24 Stunden.

Schülerinnen und Schüler gelten gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 der 15. BayIfSMV als getestete Personen. Deshalb empfehlen wir das Mitnehmen eines **Schülerausweises** für „außerschulische Zwecke“.

Der Testnachweis entfällt bei vollständig geimpften und bei genesenen Personen, wenn keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen und keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

3 Wir halten Abstand voneinander! → so viel wie möglich - kein Körperkontakt!

In allen Unterrichtsräumen sind nach wie vor ausschließlich Einzeltische mit einem Mindestabstand von 1,5 m gestellt! Ggf. die angebrachten Bodenmarkierungen beachten!

Bei notwendigen Partner- und Gruppenarbeiten oder bei praktischen Tätigkeiten ist Unterricht aber auch ohne Mindestabstand möglich!

4 Wir tragen medizinische Masken („OP-Masken“) oder FFP2-Masken ohne Ventil!

Bis auf Weiteres müssen wir alle eine sog. medizinische Maske („OP-Maske“) im Schulgebäude tragen – auch auf dem Sitzplatz im Unterricht!

Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und muss eng an der Haut anliegen! Wir wechseln unsere Masken regelmäßig und achten darauf, dass sie hygienisch sauber sind.

Wer keine medizinische Maske hat, erhält sie kostenlos (solange Vorrat reicht) an der Schule.

Abnehmen können wir die medizinischen Masken:

- in Ess- und Trinkpausen im Unterrichtsraum, wenn wir auf unserem Sitzplatz sind!
- beim Essen oder Trinken in der Pausenhalle - bitte **Abstand halten (vgl. 9.)!**
- **immer im Freien** - trotzdem bitte **Abstand halten (vgl. 9.)!**
- bei den „Lüftpausen“ (vgl. 7.), wenn sich die Klasse mit der Lehrkraft darauf verständigt. Unser Ziel ist es nämlich, möglichst wenige Gelegenheiten für Infektionen zu bieten.

Von der Maskenpflicht kann man nur durch ein ärztliches Attest befreit werden.

Wer gegen die Maskenpflicht verstößt, muss das Schulgelände verlassen.

Wichtig – bitte auch die aktuellen Regelungen im ÖPNV beachten! Z.B. aktuell: 3G-Regelung und es gilt FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV, wenn die „Krankenhausampel“ auf **ROT** steht!

5 Wir waschen regelmäßig unsere Hände!

Wir waschen unsere Hände direkt nach dem Betreten des Unterrichtsgebäudes mit Seife für 20–30 Sekunden unter warmem Wasser (ist auf allen Toiletten)!
Außerdem waschen wir unsere Hände bei jedem Toilettengang!

6 Wir halten uns immer an die Husten- und Niesetikette!

Husten oder Niesen erfolgt in die Armbeuge (auch mit Maske) oder in ein Taschentuch!
Wir vermeiden das Berühren von Augen, Nase und Mund mit unseren Händen → so gut es geht!

7 Wir lüften regelmäßig die Räume – immer nach 45 Minuten: mindestens 5 min lüften!

„Stosslüften“ und „Querlüften“ – kein Dauerlüften bei gekipptem Fenster! Außerdem zeigen CO₂-Sensoren in den Unterrichts- und Besprechungsräumen an, wenn „die Luft verbraucht ist“!
Bei gelb muss immer gelüftet werden – egal wie „kurz“ das letzte Lüften zurückliegt!

8 Wir nutzen nur unsere eigenen Arbeitsmittel!

Kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, Arbeitsbüchern oder –heften...
Deshalb die eigenen Arbeitsmaterialien vollständig mitbringen (Checkliste)!

9 Die Pausen sind im Klassenzimmer, in den Pausenhallen oder mit der Kleingruppe im Freien unter Aufsicht! Die Pausen können ggf. zeitlich versetzt sein.

Wir bleiben in den Pausen - soweit möglich – innerhalb unserer Klasse/ Gruppe zusammen.
Handys/Smartphones können auch in kurzen Pausen privat genutzt werden.
Rauchen ist für Volljährige in den Pausen im Freien in einer größeren Raucherzone möglich.

10 Weiterhin kein regulärer Betrieb des Schulkiosk ☹!

Getränke, Riegel, „Süßigkeiten“ können im Unterrichtsraum gekauft werden. Ein kleines Angebot an Essen (belegte Semmel, Sandwiches...) kann am Morgen bestellt werden und wird zur Pause geliefert.

Die oben aufgeführten Hygieneregeln sind Teil unseres schulischen Schutz- und Hygienekonzeptes, das vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage seines Rahmen-Hygieneplans (aktuelle Fassung vom 11.11.2021) gefordert ist.

Zu unserem Schutz- und Hygienekonzept gehören u.a. auch:

- **3G-Regelung:** die Schule darf nur betreten werden, wenn man geimpft, genesen oder getestet ist. Das gilt für alle Mitarbeiter, Besucher (Eltern...), Handwerker...
- **die Begrenzung der Schülerzahl** - angepasst an die Raumgrößen in allen Unterrichtsräumen
- **dass der Unterricht – soweit möglich - in der gleichen Klasse bzw. Fachgruppe durchgeführt wird.** Beim gemeinsamen Unterricht von Fachgruppen erfolgt eine „blockweise“ Sitzordnung der Fachgruppen.
- eine **tägliche „Oberflächenreinigung“** (Tische, Stühle, Handkontaktflächen...) in allen genutzten Schulräumen und auf Gemeinschaftsflächen. An jedem Arbeitsplatz arbeitet an jedem Unterrichtstag nur eine Person und findet deshalb immer einen gereinigten Arbeitsplatz vor. Wenn mehrere Klassen nacheinander einen Fach-/ Unterrichtsraum nutzen, dann findet zwischendurch eine Reinigung statt.
- die **Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit**, die **tägliche Reinigung der Sanitärräume** und die **hygienisch sichere Müllentsorgung**.
- der **Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten:** bisher in einigen Unterrichtsräumen; sobald die Lieferung der bestellten Luftreinigungsgeräte erfolgt ist in allen Unterrichtsräumen!

Unser Schutz- und Hygienekonzept wird gemäß den jeweiligen Vorgaben des Staatsministeriums aktualisiert und allen Schüler*innen zugänglich gemacht. Geringfügige Änderungen werden im Unterricht thematisiert.

Kempen, 27.11.2021

K. Bernegger, Schulleiter (SoR) der Berufsschule Sankt Georg!



Aktuelle Information: 3G auf dem gesamten Schulgelände

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

um den Infektionsschutz an unseren Schulen weiter zu stärken, gilt dort ab sofort die „3G-Regel“.

Für Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bedeutet das: **Sie dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn Sie geimpft, getestet oder genesen sind** – ganz gleich, ob Sie zum Beispiel nur kurz etwas an der Schule abgeben wollen oder ein Beratungsgespräch mit einer Lehrkraft, der Beratungslehrkraft oder der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen vereinbart haben.

Die Schulen sind rechtlich verpflichtet, den Zugang zum Schulgelände und den erforderlichen 3G-Nachweis zu kontrollieren. Um sie bei dieser Aufgabe zu entlasten und zu unterstützen, bitten wir Sie **dringend um Berücksichtigung der folgenden Punkte:**

- Bitte betreten Sie das Schulgelände **nur in wirklich dringenden Ausnahmefällen!**
- Falls Sie Ihr Kind – beispielsweise bei jüngeren Schülerinnen und Schülern – zur Schule bringen: Bitte begleiten Sie es bei Unterrichtsbeginn **maximal bis zum Eingang des Schulgeländes, nicht aber bis zum Schulgebäude** und holen Sie es nach Unterrichtsschluss auch außerhalb des Schulgeländes wieder ab.
- Sofern ein Schulbesuch dringend erforderlich ist, **melden Sie** Ihren Besuch bitte möglichst **vorher gegenüber der Schule an**.
- Führen Sie in einem solchen Fall bitte einen **entsprechenden 3G-Nachweis** mit. Sofern Sie keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, müssen Sie über einen aktuellen Testnachweis (max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test) verfügen.
- An den Schulen kann für externe Personen **kein Test unter Aufsicht** durchgeführt werden!

Vielen Dank, dass Sie mit Ihrem Beitrag die Schulen unterstützen!

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen – Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 24.11.2021

1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns
- Hals- oder Ohrenscherzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss von den Schülerinnen und Schülern **vor dem Schulbesuch ein externes negatives Testergebnis** vorgelegt werden.

Hierzu kann auf folgende **kostenfreie** Testmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- **PCR-Test beim (Haus-)Arzt (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos),**
- **bei nur noch leichten (Erkältungs-)Symptomen: POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei im lokalen Testzentrum,**
- **wenn die Symptome bereits abgeklungen sind (asymptomatischer Zustand): POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei bei Leistungserbringern der Coronavirus-Testverordnung (lokale Testzentren, teilnehmende Ärzte, Apotheken und sonstige Teststellen)**

Ein **Antigen-Selbsttest reicht nicht** aus. Wird **kein negatives Testergebnis** vorgelegt, kann die Schule **erst** wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler **die Schule ab dem erstmaligen Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat und am achten Tag nach erstmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr aufweist**.

2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

Bei Schnupfen oder Husten **mit allergischer Ursache** (z. B. Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist ein **Schulbesuch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich**.

Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist der Schulbesuch nur mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich. Liegt **kein negatives externes Testergebnis aus dem Testzentrum vor**, führen die Schülerinnen und Schüler bei **Unterrichtsbeginn** einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durch. Bitte beachten Sie, dass **ein ggf. zuhause durchgeführter Selbsttest nicht ausreicht, um zum Schulbesuch zugelassen zu werden**.

Um das Risiko zu reduzieren, dass eine Infektion erst in der Schule entdeckt wird, wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall **bereits vor dem Schulbesuch** entweder

- **zuhause einen Antigen-Selbsttest durchführen oder**
- **alternativ das kostenfreie Angebot eines POC-Antigen-Schnelltests im lokalen Testzentrum wahrnehmen.**

Wird zuhause ein Antigen-Selbsttest durchgeführt, muss auch bei negativem Ergebnis zwingend in der Schule ein weiterer Antigen-Selbsttest durchgeführt werden.